

übergehend gemindert worden ist⁷⁹). Nachdem — wie geschildert — die Auswahl des Kandidaten bereits vollzogen war, findet am 7. Juni die förmliche Erhebung statt. Heinrich wird *communi devotione* zum König gewählt (*in regem electus*)⁸⁰). Ihm wird „akklamiert“, und gewiß erfolgt schon hier im sog. weltlichen Bereich eine Thronsetzung, die seit den Merowingern üblich war⁸¹). Dann folgte die kirchliche Weihe durch Williges von Mainz mit Salbung und Krönung, eine Übergabe der hl. Lanze ebenfalls durch Williges als symbolische Einweisung in die Herrschaft und schließlich die Huldigung mit Handgang durch die Großen, von denen Rheinfranken und Moselfranken in der Überlieferung mit Namensnennung hervorgehoben werden⁸²). Die Mainzer Ordinationsfeierlichkeiten dauerten gewiß zwei bis drei Tage⁸³), aber vom 7. Juni an zählt künftig die Kanzlei Heinrichs II. dessen Herrschaftsjahre⁸⁴), seit diesem Tage ist er König, wird er als solcher empfangen und behandelt! Bei dieser Feststellung spielt es keine wesentliche Rolle, ob alle bzw. welche Stämme in Mainz zugegen waren. Vorstellbar ist ohnehin nur eine jeweils größere oder kleinere Repräsentation der einzelnen Stämme am Ort des Geschehens. Die berühmte Feststellung der Quedlinburger Annalen, Heinrich sei *in scis Saxonibus* in Mainz von Williges gesalbt und gekrönt worden⁸⁵), bezieht die Ahnungslosigkeit des bisherigen „Staatsvolkes“ nur auf beide Weihehandlungen. Daß Heinrich von den „Franken“ förmlich zum König gewählt und erhoben wurde (*a Francis in regnum eligitur*), geschah nicht ohne sächsisches Wissen. Dieser Stamm hatte seine politische Wahlentscheidung seit längerem gefällt und den eigenen Kandidaten dadurch entscheidend gefördert. Die förmliche Wahl oder Verkündung der eigenen Wahlentscheidung konnte zur Not unterbleiben. Kundgetan wurde sie in der Werlaer „*invitatio*“ an Heinrich, kund wurde sie wiederum bei den zeremoniellen An-

⁷⁹) Helmut Beumann, Grab und Thron Karls des Großen zu Aachen, in: Karl der Große 4, Das Nachleben (1967) S. 32 f.

⁸⁰) Thietmar 5, 11 S. 234; Böhmer-Graff 1483 yy.

⁸¹) R. Schneider (wie Anm. 46) bes. S. 212 ff.

⁸²) Vgl. Stutz (wie Anm. 1) S. 415: „Daß die Franken und die Mosellaner — d. h. die Oberlothringer mit dabei waren, wird besonders hervorgehoben“.

⁸³) Adalbold c. 7 (SS 4, 685): *Celebratis igitur diebus ordinationis suae, et quibusque venientibus in militiam susceptis, ...*

⁸⁴) H. Bresslau in MGH Diplomata III (Vorbemerkung zu D 255) S. 294.

⁸⁵) Ann. Quedlinb. a. 1002 (SS 3, 78): *Heinricus, nepos regalis, a Francis in regnum eligitur, in scis Saxonibus Moguntiae a Willichiso unctus coronatur.*